

# Welche Leistungen erhalten pflegende Angehörige von der Pflegeversicherung?

## Überblick

**Brauchen Sie als Pflegeperson gelegentlich eine Auszeit? Sie möchten wissen, wie Ihnen eine Tagespflege den nötigen Freiraum und die gewünschte Unterstützung bieten kann?** Die Tagespflege für Senior\*innen bietet pflegebedürftigen Menschen, die zu Hause gepflegt werden, tagsüber Betreuung, während sie die Nacht zu Hause verbringen.

Leistungen für Pflegepersonen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Pflegeberatung</b>	Sie haben Anspruch auf eine individuelle kostenlose Pflegeberatung durch die bundesweiten Pflegestützpunkte oder Ihre Pflegekasse. Auf Wunsch und mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person kann die Beratung zu Hause, in einer Beratungsstelle, telefonisch oder per Videoberatung erfolgen				
<b>Beratungseinsatz nach § 37 Absatz 3 SGB XI</b> – durch zugelassene Pflegedienste oder anerkannte Beratungsstellen	Halbjährliche Beratung kann in Anspruch genommen	Halbjährliche Beratung, verpflichtend		Vierteljährliche Beratung, verpflichtend	
	Nach Möglichkeit sollte die Pflegeperson beim Beratungsbesuch anwesend sein, um sich über die Pflegesituation und mögliche Hilfen beraten zu lassen.				
<b>Pflegekurse und Schulungen</b> – durch anerkannte Pflegedienste oder Pflegekassen	Die Pflegekassen sind verpflichtet, pflegenden Angehörigen und ehrenamtlichen Pflegepersonen kostenlose Schulungskurse anzubieten. Auf Wunsch kann die Schulung auch bei der pflegebedürftigen Person zu Hause stattfinden. Die Pflegekassen bieten auch digitale Pflegekurse an.				
<b>Digitale Pflegehelfer</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie als Pflegeperson über die Pflegekasse des zu pflegenden Familienmitglieds anerkannte Apps oder Programme als digitale Assistenzsysteme für die häusliche Organisation, Betreuung oder Pflege nutzen.				
<b>Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld</b> – gilt ab 1. Januar 2024	Als erwerbstätige*r Angehörige*r haben Sie das Recht, für jede pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 1) bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr der Arbeit fernzubleiben. Voraussetzung ist eine akut eingetretene Pflegesituation im nahen Familienkreis, die in dieser Zeit organisatorisch oder pflegerisch sichergestellt wird. Als finanziellen Ausgleich können Sie Pflegeunterstützungsgeld (als Lohnersatz) bei der Pflegekasse des*der pflegebedürftigen Angehörigen beantragen.				

Leistungen für Pflegepersonen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Pflegezeit</b>	Wenn Sie als berufstätige*r Angehörige*r mehr Zeit für die häusliche Pflege benötigen, können Sie sich bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Außerdem haben Sie das Recht, eine*n nahe*n Angehörige*n in der letzten Lebensphase zu begleiten (bis zu drei Monate ganz oder teilweise). Die Pflegezeit ist eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Die Pflegekasse des*der pflegebedürftigen Angehörigen sichert Sie sozialrechtlich teilweise ab. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Sie ein zinsloses Darlehen erhalten beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ( <a href="http://www.bafza.de">www.bafza.de</a> ) beantragen.				
<b>Familienpflegezeit</b>	Wenn Sie Beruf und Pflege besser vereinbaren wollen, können Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit innerhalb von zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Diesen Anspruch haben Sie, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten arbeiten. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Sie ein zinsloses Darlehen erhalten beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ( <a href="http://www.bafza.de">www.bafza.de</a> ) beantragen.				
<b>Regelung zur Rentenversicherung</b>	–	Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge haben Sie, wenn Sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig pflegen</li> <li>• nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind</li> <li>• die Pflege regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche für mindestens zehn Stunden wöchentlich ausüben</li> </ul>			
<b>Regelung zur Unfallversicherung</b>	–	Als Pflegeperson sind Sie unfallversichert, wenn Sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig pflegen</li> <li>• mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen</li> </ul> Bei gelegentlichen Einsätzen besteht kein Unfallversicherungsschutz.			
<b>Regelung zur Arbeitslosenversicherung</b>	–	Sie geben Ihre Erwerbstätigkeit auf, um als Pflegeperson ein pflegebedürftiges Familienmitglied mindestens zehn Stunden an zwei Tagen in der Woche zu pflegen. Die Pflegeversicherung übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zum Beispiel wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit bereits in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren.			
<b>Vorsorge und Rehabilitation</b>	–	Pflegernde Angehörige können je nach Schweregrad ihrer eigenen gesundheitlichen Beeinträchtigung und ihrer persönlichen Situation sowohl eine stationäre als auch eine ambulante Rehabilitation in Anspruch nehmen. Einige Einrichtungen bieten parallel die Mitbetreuung der pflegebedürftigen Person an, um den Angehörigen die Teilnahme an der Rehabilitation zu ermöglichen.			

## Wir informieren und beraten!

**Online** unter [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)

**Telefonisch** unter **0800 60 70 110**

**Vor Ort:** .....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.  
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.  
Stand: 30.11.2024